

# Die bisherigen Ausgaben der kriegsführenden Staaten.

Von Joh. Landau, Hamburg.

(Nachdruck verboten.)

Die sichtbaren Ausgaben der im Krieg befindlichen 18 Staaten (14 gegen 4, ein weiteres Dutzend hat nur die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abgebrochen) haben seit Anfang August 1914 bis Anfang August 1917 die Höhe von mindestens 489 318,2 Mill. Mark erreicht. Die Staatsschulden dieser Länder, die sich bis zur Mitte des Jahres 1914 auf 120 146,1 Mill. Mark beliefen, sind somit in dieser Zeit um mehr als das Dreifache gestiegen.

Als Grundlage unserer Aufstellung haben wir die in Deutschland, England, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Japan durch die Parlamente den Regierungen bewilligten außerordentlichen Kriegskredite genommen. Demgemäß haben wir auch die durch die Regierungen an ihre Verbündeten geleisteten Vorschüsse, Anleihen u. a. bei den Empfängern außer Acht gelassen. Bei den anderen kriegsführenden Staaten haben wir die ersichtlichen Einnahmen aus Anleihen, Papiergeld, Bankvorschüssen nach den offiziellen Veröffentlichungen in Betracht gezogen.

Die Ausgaben verteilen sich auf die einzelnen Staaten wie folgt:

### Mittelmächte:

**Deutschland:** Bewilligte außerordentliche Kriegskredite 94 000 Mill. Mark; ferner die bewilligte Inanspruchnahme des alten Kriegsschatzes von 120 Mill. Mark und der auf Grund des Gesetzes über Aenderung im Finanzwesen vom 5. Juli 1913 zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs bis August 1914 angekauften 85 Mill. Mark in Gold und 6 Mill. Mark in Silber.

**Oesterreich:** Ertrag der Kriegsanleihen bis Ende Juli 1917 23 053,9 Mill. K.; Anleihe bei einem deutschen Bankkonsortium 1000 Mill. Mark. — **Ungarn:** Ertrag der Kriegsanleihen 10 638,7 Mill. K.; Anleihen bei Banken gegen Schatzscheine 1800 Mill. K., ebenfalls bei deutschen Banken 72,8 Mill. K. und 295 Mill. Mark.

**Türkei:** Schulden und dergl. 27 348 060 türk. Pfund. Von den Gesamteinnahmen von rund 180 Mill. türk. Pfund entfallen 142,7 Mill. türk. Pfund auf Darlehen der deutschen und 10 Mill. türk. Pfund der österreichisch-ungarischen Regierung.

**Bulgarien:** Anleihe bei Banken 1000 Mill. Lei; die sonstigen Ausgaben durch Vorschüsse wurden seitens der Mittelmächte bestritten.

### Entente.

**England:** Nach den Angaben Bonar Law's am 25. Juli 1917 beträgt die Gesamtsumme der Kriegskredite 5292 Mill. Pfd. Sterl. — Die beträchtlichen Ausgaben der englischen Besitzungen sind in Anbetracht, daß von diesen Kriegskrediten auch das ordentliche Budget bestritten wird, nicht mitberechnet.

**Frankreich:** Bewilligt seit Kriegsbeginn 93 000 Mill. Franken, mit Einschluß der Vorschüsse an die Alliierten 100 000 Mill. Franken.

**Rußland:** Der Ertrag aus verschiedenen in- und ausländischen Anleihen des russischen Staates ist nicht genau zu übersehen, doch

Die Ausgaben ergibt folgende  
erwähnte Gesamtansgaben  
der kriegsführenden Staaten von Anfang August  
14 bis Ende Juli 1917:

	Mill. M.
Deutschland	94 211
Oesterreich-Ungarn	31 525,6
Türkei	492,3
Bulgarien	800
<b>Mittelmächte</b>	<b>127 028,9</b>
England	107 956,8
Frankreich	80 000,0
Rußland	118 442,7
Italien	22 275,0
Portugal	744,2
Rumänien	640
Belgien	160
Serbien	185,6
Montenegro	2,4
Vereinigte Staaten	31 761,6
Japan	21,0
<b>Entente</b>	<b>362 289,3</b>

Um die Höhe dieser Summe von 1/2 Billion Mark begreifen zu können, mögen folgende Anhaltspunkte dienen:

	Mill. M.
1. Der Wert aller bis 1914 geprägten kufierenden Goldmünzen seit deren Einführung in allen Staaten ist	56 938,2
2. Dergl. aller Silbermünzen	18 668,6
3. Der Wert des gewonnenen Goldes in der Welt seit 1493 ist 70 593,0, derjenige des Silbers 4 114,6 Mill. M. Abzüglich des in Münzen ausgeprägten Edelmetalls verblieben somit — abgesehen von den enormen Summen, die im Laufe dieser Jahrhunderte verloren gegangen sind	49 450,2
4. Der Betrag der Staatsschulden bis 1914, Obligationen, Staatsnoten, schwebenden Schulden	196 550,0
5. Der Betrag aller im Umlauf befindlichen Banknoten der europäischen Zettelbanken	31 146,5
6. Der Nominalwert aller Aktien von Banken, Eisenbahnen, sonstiger Verkehrs-Industriegesellschaften usw.	150 000,0
<b>Zusammen</b>	<b>505 403,5</b>

Das Bundesgesetz über die Einführung des Reichsmarkens...  
§ 1. Das Reichsmarkensgesetz tritt am 1. August 1917 in Kraft.  
§ 2. Die Reichsmarkensscheine sind in dem Maße, als sie durch den Reichsmarkensgesetz vom 1. August 1917 eingeführt werden, als Reichsmarkensscheine zu betrachten.  
§ 3. Die Reichsmarkensscheine sind in dem Maße, als sie durch den Reichsmarkensgesetz vom 1. August 1917 eingeführt werden, als Reichsmarkensscheine zu betrachten.  
§ 4. Die Reichsmarkensscheine sind in dem Maße, als sie durch den Reichsmarkensgesetz vom 1. August 1917 eingeführt werden, als Reichsmarkensscheine zu betrachten.  
§ 5. Die Reichsmarkensscheine sind in dem Maße, als sie durch den Reichsmarkensgesetz vom 1. August 1917 eingeführt werden, als Reichsmarkensscheine zu betrachten.